



Merkblatt

Der Standard für Holzverpackungen - ISPM 15

Zur Verhinderung der Einfuhr von Holzschädlingen wenden immer mehr Länder den phytosanitären Standard ISPM 15 an. Die Einfuhr von Waren in diese Länder, muss mit Holzverpackungen (Kisten, Paletten, etc.) erfolgen, die zuvor einer genau vorgeschriebenen Behandlung unterzogen wurden.

Stand: 28. Oktober 2005

Änderungen zu den Versionen vom 18. August/19. Oktober 2005:
Länderinformationen Ägypten, Brasilien, Ecuador

Dieses Merkblatt beantwortet folgende häufig gestellte Fragen:

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?
2. Wer erlässt ISPM-Standards?
3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?
4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?
5. Wann wird ISPM 15 in der Schweiz eingeführt?
6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?
7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzzertifikate aus?
8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?
9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?
10. Welche Auflagen muss die Holzverarbeitende Industrie erfüllen?
11. Wo können sich Hersteller von ISPM 15 Holzverpackungen registrieren?

1. Welche Länder verlangen ISPM 15 zertifizierte Holzverpackungen?

Die meisten unterzeichnenden Länder der Internationalen Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) haben *angekündigt* ihre Gesetzgebung bezüglich der Einfuhr von Holzverpackungen dem Standard entsprechend ändern zu wollen. **Die Umsetzung des Standards ist zeitlich und inhaltlich sehr unterschiedlich. Auch die aktuell zugänglichen Informationen sind uneinheitlich und teilweise widersprüchlich.** Erkundigen Sie sich deshalb immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland.

Ägypten	Gemäss Information der Central Administration of Plant Quarantine wendet Ägypten den ISPM-Standard Nr. 15 seit dem 1. Oktober 2005 an.
Argentinien	Argentinien hat den ISPM-Standard für Verpackungsholz am 1. Juni 2005 eingeführt.
Australien	<p>Australien hat den ISPM-Standard am 1. September 2004 eingeführt. Holzverpackungen, die nach dem ISPM-15-Standard zertifiziert sind, benötigen kein „Treatment Certificate“ (Pflanzenschutzzeugnis).</p> <p>Australian Implementation of the International Standard for Phytosanitary Measures (ISPM 15): http://www.daff.gov.au/content/output.cfm?ObjectID=5004A72A-0B7D-4441-988D67815F27F4C0</p>
Brasilien	Brasilien hat den ISPM-Standard Nr. 15 im Juni 2005 eingeführt.
Chile	Das Amt für Forstwirtschaftswesen ("Departamento forestal") des SAG ("Servicio Agrícola Ganadero") teilt mit, dass Chile ISPM-15 am 1. Juni 2005 einführt. Nach diesem Datum ist auch das Pflanzenschutz-zertifikat für Holzverpackungen nicht mehr erforderlich (SAG-Bestimmung „1826“).
China	<p>Laut der Bekanntmachung 2005/11 vom 31. Januar 2005 der General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine of China (AQSIQ) ist die Anwendung des ISPM-15-Standards vom 1. Januar 2006 an vorgesehen. Somit entfallen ab diesem Termin die derzeit notwendigen Pflanzengesundheitszeugnisse sowie die Deklaration für "Nichtholzverpackung" gemäss dem Erlass Chinas Nr. 2002/58.</p> <p>Die Bekanntmachung liegt derzeit nur in der chinesischen Originalversion (http://www.aqsiq.gov.cn/cms/template/item.html?did=1011&cid=1011\13800) und in einer englischen Übersetzung des USDA Foreign Agriculture Service vor. Diese kann auf der Website der Landeskammer Nordrhein-Westfalen</p>

	<p>abgerufen werden: http://www.pflanzenschutzdienst.de/pdf/be/Gesundheit/CN_25_02_2005.pdf</p>
Costa Rica	Costa Ricas Ministry of Agriculture and Livestock hat den Standard im September 2005 eingeführt.
Deutschland	Deutschland kann den 1. März 2005 als Umsetzungstermin (vgl. auch → EU) für die Verpackungsholzvorschriften gemäss dem Standard ISPM-15 nicht einhalten. Das hat die Amtliche Pflanzenschau, Hamburg, mitgeteilt. Der genaue Umsetzungstermin ist noch offen.
Ecuador	Ecuador hat den Standard am 30. September 2005 eingeführt.
EU	<p>Die EU verlangt den ISPM-Standard Nr. 15 bei Importen aus aussereuropäischen Ländern ab dem 1. März 2005. Im innereuropäischen (Binnenmarkt-) Handel wird der Standard nicht eingeführt. Die Schweiz ist von diesen Bestimmungen ausgenommen und wird gleich behandelt wie die EU-Mitgliedsländer. Beim Export in die EU braucht es deshalb für Schweizer Verpackungsmaterial keinen ISPM 15 sofern es aus einheimischem Holz hergestellt ist. Beim Recycling von Materialien aus EU-Drittstaaten gilt dagegen die EU-Drittstaaten-Regelung (=ISPM-Standard wird verlangt).</p> <p>Bereits im Umlauf befindliche Holzverpackungsmaterialien müssen bis zum 21. Dezember 2007 behandelt und zertifiziert werden (Richtlinie 2004/102/EG vom 5. Oktober 2004: http://www.osec.ch/System/Zusatzinfos/pdf-allgemein/Holz_EU_6-10-2004_d.pdf).</p> <p><i>Gelockerte Bestimmung zur Verwendung von entrindetem Rundholz</i></p> <p>Der EU-Ministerrat hat am 28. Februar 2005 beschlossen, die Auflage, dass Verpackungsmaterial aus entrindetem Rundholz hergestellt sein muss, um ein Jahr auf den 1. März 2006 zu verschieben (Richtlinie 2005/15/EG). Die Bestimmungen der EU zur Verwendung von entrindetem Rundholz gehen über den ISPM-15-Standard hinaus. Verschiedene Drittländer bekundeten darum Mühe, die Norm zu erfüllen und haben die EU-Kommission ersucht, alternative Methoden zur Erreichung desselben Ziels in Erwägung zu ziehen.</p>
Indien	Die ursprünglich auf den 1. April 2004 vorgesehene Implementierung der neuen Bestimmungen wurde auf den 1. November 2004 verschoben. Bis zu diesem Datum musste die Holzbehandlung mit einem phytosanitären

	Zertifikat bestätigt werden. Seither wird das ISPM-15-Kennzeichen anerkannt. www.plantquarantineindia.org http://agricoop.nic.in
Indonesien	Implementierung 2005 wahrscheinlich.
Japan	Beabsichtigt den Standard einzuführen. Keine Termine bekannt. www.pps.go.jp/english/ www.pps.go.jp/english/woodpack/index.html
Kanada	Kanada hat den Standard offiziell am 2.1.04 eingeführt, gewährt aber eine Übergangsfrist, während derer Absender von nicht regelkonformen Holzverpackungen schriftlich orientiert werden. Die definitive Einführung des Standards erfolgt im Gleichschritt mit den Nafta-Partnerländern USA und Mexiko am 16. September 2005. Die USA und Kanada haben sich darauf geeinigt im bilateralen Handel den Standard nicht durchzusetzen. www.inspection.gc.ca/english/plaveg/for/cwpc/wdpkqgae.shtml
Kolumbien	Kolumbien hat den Standard am 15. September 2005 eingeführt.
Mexiko	Die zuständige Behörde Secretaria de Media Ambiente y Recursos Naturale (SEMARNAT) hat das definitive Einführungsdatum auf den 16. September 2005 angesetzt. (im Gleichschritt mit den Nafta-Partnerländern USA und Kanada)
Neuseeland	Der ISPM 15 ist anerkannt. Die Umsetzung ist aber noch unklar. Die anderen, bis anhin akzeptierten Massnahmen werden weiterbestehen. www.maf.govt.nz/biosecurity/imports/forests/standards/non-viable-forest-produce/wood-packaging.htm
Nigeria	Ab dem 30. September 2004 müssen alle eingeführten Holzverpackungen behandelt sein und die Behandlung muss mit einem Pflanzenschutzzeugnis nachgewiesen werden. Dies geht aus einer Mitteilung des Nigeria Plant

	Quarantine Service hervor (PQPH.62/VOL.V/78 v. 16.8.04). Ein phytosanitäres Zeugnis ist nicht notwendig, wenn die Holzverpackungen ISPM-zertifiziert sind.
Philippinen	<p>Alle Holzverpackungsmaterialien müssen ab 1. Januar 2005 nach dem ISPM-15-Standard behandelt werden. Eine entsprechende Kennzeichnung wird erst ab 1. Juni 2005 verlangt.</p> <p>Internet: www.spsis.da.gov.ph/index.asp</p> <p>Auskunft: Office of the Director, Policy Research Service, Department of Agriculture 3rd Floor, DA Building, Elliptical Road Diliman, Quezon City, Philippines Tel: (632) 926 7439 Fax: (632) 928 0590 E-mail: epad.polreser@eudoramail.com</p>
Schweiz	→ vgl. Kap.5: Wann wird ISPM 15 in der Schweiz eingeführt?
Singapur	Für Singapur genügt ein Pflanzenschutzzeugnis (Phytosanitary Certificate). ISPM-zertifizierte Holzverpackungen werden empfohlen, um den Anforderungen für den Re-Export zu genügen.
Süd-Korea	Der Korean National Plant Quarantine Service nennt den 1. Juni 2005 als Einführungsdatum.
Südafrika	<p>Südafrika hat den Standard per 1. Januar 2005 offiziell eingeführt, besteht aber erst ab 1. März 2005 auf dem ISPM-Standard.</p> <p>National Department of Agriculture: www.nda.agric.za/docs/npposa/wood.htm</p>
Taiwan	Die 2004 angekündigte Einführung des Standards für Holzverpackungen ist laut Auskunft des Taiwan Bureau of Animal and Plant Health Inspection and Quarantine vom 17. August 2005 bisher nicht umgesetzt worden. Es ist vorab auch kein neues Datum für die geplante Einführung bekannt. Umgesetzt ist der Standard bisher lediglich für Holzprodukte, nicht aber für Holzverpackungen.
Türkei	Die Einführung des Standards ISPM 15 wurde im Dezember 2004 um ein Jahr verschoben und ist neu auf den 1. Januar 2006 angesetzt.
Vereinigte Arabische Emirate	Die angekündigte Implementierung des Standards im November 2004 lässt sich nicht offiziell bestätigen.

Verschiedene Quellen haben bisher keine Veränderungen beobachtet beim Gebrauch von Verpackungshölzern im täglichen Warenverkehr.

USA

Der Animal and Plant Health Inspection Service (APHIS) hat den 16. September 2005 als definitives Datum für die Einführung des Standards bekannt gegeben. Von diesem Datum an müssen alle importierten Holzverpackungsmaterialien, ausser jene aus Kanada, dem ISPM-15 Standard entsprechend, behandelt sein. Unbehandeltes Holz wird umgehend re-exportiert. Die Behandlung am Zielhafen ist nicht erlaubt.

APHIS-Website:

<http://www.aphis.usda.gov/ppq/wpm/import.html>

Weitere Länderübersichten finden Sie auf den Webseiten:

<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>

<http://www.forestry.gov.uk/forestry/infd-6ablsn>

<http://www.aphis.usda.gov/ppq/wpm/export/requirements.html>

<http://www.maf.govt.nz/biosecurity/exports/forests/standards/packaging-material.htm>

http://www.plib.org/plib_heat_treatment.htm

2. Wer erlässt ISPM-Standards?

Die „International Standards for Phytosanitary Measures“ (ISPM) werden von der International Plant Protection Convention (IPPC), einer Unterorganisaton der United Nations Food and Agriculture Organizations (FAO) erlassen.

IPPC-Website: <https://www.ippc.int>

3. Wozu dient der ISPM-Standard 15?

Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen die Einschleppung von Holzschädlingen haben viele Länder entsprechende Quarantänebestimmungen. Zur Vereinheitlichung der Einfuhrvorschriften, hat die International Plant Protection Convention (IPPC), für den internationalen Versand von Verpackungen aus *Vollholz* die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade" im März 2002 erlassen.

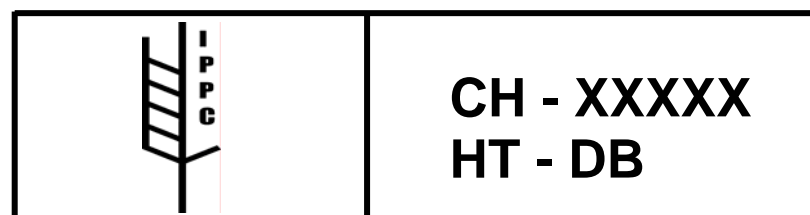
Der Standard beschreibt Massnahmen, um das Risiko einer Einschleppung bzw. Verbreitung von Holzschädlingen im Zusammenhang mit Holzverpackungen zu verringern.

Guidelines for regulating wood packaging material in international trade (ISPM-15 im Volltext / eng., span., franz., chin., arab.):

<https://www.ippc.int/servlet/CDSServlet?status=ND0xMzM5OS4xNjI1OSY2PWVuJiMzPXB1YmxpY2F0aW9ucyYzNz1pbmZv#koinfo>

4. Was beinhaltet der Standard ISPM 15?

- Die ISPM 15 gilt nur für *Vollholz*. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwolle und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind. (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).
- Die Behandlung der Verpackung nach den anerkannten Massnahmen. Hierzu gehört die Hitzebehandlung (HT - heat treatment) bei einer Kerntemperatur von 56°C über mindestens 30 Minuten, z. B. durch technische Trocknung (KD - kiln-drying, Ofentrocknung), wenn die vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Die chemische Druckimprägnierung (CPI - chemical pressure impregnation) wird nur anerkannt, wenn die geforderten Temperaturen erreicht werden, was in der Regel nicht der Fall ist. Eine weitere Massnahme ist die Begasung mit Methylbromid (MB - methyl bromide) in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur.
- Die Kennzeichnung der Holzverpackung. Die nach dem ISPM-Standard 15 vorgeschriebene Markierung muss deutlich sichtbar angebracht werden und sollte weder in der Farbe Rot noch in Orange angebracht sein! Folgende Angaben sind zwingend anzubringen:



- IPPC-Logo1
- Zulassungsnummer des Betriebes (mit ISO-Code des Landes)
- Kennzeichen HT (Heat Treatment)
- Kennzeichen DB (Debarked) für Holz frei von Rinde

Weitere Informationen bieten **Merkblätter** auf der Website der Holzindustrie Schweiz:

5. Wann wird ISPM 15 in der Schweiz eingeführt?

Rechtsgrundlagen: Auf den 1. März 2005 bzw. den 1. April 2005 sind die Rechtsgrundlagen durch die Revision der Pflanzenschutzverordnung mit den Ergänzungen zum ISPM 15 in Kraft gesetzt worden. Mit den Anpassungen vom 1. März 2005 wurden die EU-Bestimmungen im Importbereich - das Warenspektrum und die technischen Vorschriften – übernommen (www.admin.ch/ch/d/as/2005/1103.pdf). Die Anpassungen wurden ins bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz aufgenommen. Sie haben es ermöglicht, dass im Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU der Standard ISPM 15 nicht gebraucht wird.

Auf den 1.4.2005 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Importkontrolle, die Zulassung und die technischen Bestimmungen für den Export eingeführt (www.admin.ch/ch/d/as/2005/1443.pdf).

Importkontrollen ISPM 15: Im Mai/Juni 05 wurde die Importkontrolle ISPM 15 vorbereitet. Die Importkontrollen werden von den Pflanzenschutzkontrolleuren des Eidg. Pflanzenschutzdienstes durchgeführt. Es werden Sendungen aus Nicht-EU-Länder kontrolliert, vor allem aus China, Korea, Taiwan, Japan, USA, Kanada und Mexiko. Für diese Länder besteht ein erhöhtes phytosanitäres Risiko, weil dort besonders gefährliche Schadorganismen vorkommen wie z.B. *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) oder *Bursaphelenchus xylophilus* (Föhrennematode).

Die Importkontrollen werden in zwei Schritten eingeführt. In einer Übergangsphase bis zum 31.12.2005 werden Kontrollen durchgeführt. Massnahmen werden nur ergriffen, wenn ein Befall mit besonders gefährlichen Schadorganismen festgestellt wird. Andere Unzulänglichkeiten werden dokumentiert und die betroffenen Betriebe auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Ab dem 1. Januar 2006 werden nicht nur beim Auftreten von besonders gefährlichen Schadorganismen, sondern auch bei technisch-administrativen Mängeln Massnahmen ergriffen. In der Pflanzenschutzverordnung sind das Rückweisen, das Umpacken oder Vernichten von nicht konformen Waren vorgesehen. Bezüglich der Entrindungspflicht werden wir Rindenreste - wie die EU - bis zum 1. März 2006 dulden. Die ersten Kontrollen werden im Sommer 05 durchgeführt.

Merkblatt zum Import von Holzverpackungen in die Schweiz:

http://www.osec.ch/productsafety/importkontrolle_ispm_15

6. Welche Verpackungsmaterialien aus Holz sind betroffen?

Die Anforderungen gelten für Verpackungen wie Kisten, Verschlüge, Trommeln, Paletten sowie ähnliche Ladungsträger, die ganz oder teilweise aus *unverarbeitetem* Laub- und Nadelholz gefertigt sind. Nicht unter die ISPM-15-Auflagen fallen Verpackungen/Verpackungsmaterialien, die aus Holzwerkstoffen, welche während der Verarbeitung geleimt, erhitzt oder gepresst werden (Spanplatten, Sperrholz, Furniere), sowie aus Holzwole und Sägemehl gefertigt sind oder die aus Rohholz, das dünner als 6 mm ist, hergestellt sind (in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System der EU).

7. Wer stellt in der Schweiz die Pflanzenschutzsertifikate aus?

In der Schweiz sind diese Zertifikate erhältlich bei den kantonalen Forstämtern

Liste der Forstämter:

www.osec.ch/System/Zusatzinfos/word-doks/FSB-Adressliste.doc

oder in Ausnahmefällen beim BUWAL:

BUWAL/Eidg. Forstdirektion
Bruno Stadler, c/o WSL
8903 Birmensdorf

Tel.: 01 739 22 67
FAX: 01 739 22 15
E-Mail:
bruno.stadler@wsl.ch

8. Wer stellt in der Schweiz ISPM-15-Holzverpackungen her?

Hersteller und Behandler von Holzverpackungen, die dem Standard entsprechen, müssen für den ISPM 15 zugelassen werden (Zulassungsnummer). Die Kontrolle über in der Schweiz zugelassene Betriebe liegt beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal):

BUWAL/Eidg. Forstdirektion
Bruno Stadler, c/o WSL
8903 Birmensdorf

Tel.: 01 739 22 67
FAX: 01 739 22 15
E-Mail:
bruno.stadler@wsl.ch

Informationen über die gültigen Zulassungsnummern und die zugelassenen Betriebe (Stand: 16. Juni 2005):

Liste der zugelassenen Betriebe (pdf)

www.osec.ch/System/Zusatzinfos/Liste-isp-15-zugel-betriebe.pdf

Liste der gültigen Zulassungsnummern (pdf)

www.osec.ch/System/Zusatzinfos/liste-zulassungsnr-isp-15.pdf

9. Verursacht der ISPM 15 Kosten?

Dier ISPM 15 Standard wird eine Verteuerung des Verpackungsmaterials aus Holz verursachen. Zum einen muss Holz von einer besseren Qualität verwendet werden. Zum anderen verursachen die Kontrollen zusätzliche Kosten, welche von den Betrieben getragen werden müssen. Diese zusätzlichen Kosten werden je nach Art der Holzverpackung unterschiedliche Auswirkungen haben.

10. Welche Auflagen muss die holzverarbeitende Industrie erfüllen?

In der Schweiz hat eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Verbänden und dem BUWAL/Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) die administrativen und technischen Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen für die Umsetzung des IPPC Standards ISPM 15 überarbeitet.

Das Merkblatt Nr. 10 des BUWAL über das Inverkehrbringen von Verpackungsmaterialien aus Holz nach dem ISPM-Standard 15 und das Merkblatt Nr. 11 (inkl. Anhänge über die Kontrollen der im Rahmen des ISPM-Standard 15 zugelassenen Betriebe) sind auf der Website der Holzindustrie Schweiz abrufbar:

www.holz-bois.ch/frames/content.asp?langID=1&lev1ID=31

Ansprechpartner für allgemeine und technische Fragen:

BUWAL/Eidg. Forstdirektion	Tel.: 01 739 22 67
Bruno Stadler, c/o WSL	Fax: 01 739 22 15
8903 Birmensdorf	E-Mail:
	bruno.stadler@wsl.ch

oder:	Schweizer Holzindustrie	Tel.: 031 350 89 89
	Hansruedi Streiff	

oder:	VHPI - Verband der schweiz. Holzver-	
	packungs- und Palettenindustrie	
	Pierre Clénin	Tel.: 032 384 40 86

11. Wo können sich Hersteller von ISPM-15 Holzverpackungen registrieren?

Die Formulare für den Registrierungsantrag können bezogen werden beim:

Eidg. Pflanzenschutzdienst	Tel.: 031 322 25 50
c/o Bundesamt für Landwirtschaft	FAX: 031 322 26 34
3003 Bern	E-Mail:
	phyto@blw.admin.ch

Kontakt:

Osec Business Network Switzerland
Roland Meier (rmeier@osec.ch)

In Zusammenarbeit mit dem
Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal)
Bruno Stadler (bruno.stadler@wsl.ch)

Rechtlicher Hinweis

Osec Business Network Switzerland weist ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Länderinformationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Insbesondere lehnt Osec Business Network Switzerland jede Haftung ab für Geschäftsentscheide, die aufgrund dieser Informationen getätigt wurden. Für verbindliche Informationen sollten sich Schweizer Unternehmen immer bei Ihrem Verzoller/Agenten im Importland über die Einfuhrvorschriften für Holzverpackungen erkundigen.